



Erläuterungen zur Änderung von Verordnungen im Bereich Tiergesundheit

1. Erläuterungen zur Änderung der Tierseuchenverordnung.....	1
2. Erläuterungen zur Änderung der TVD-Verordnung	11
3. Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr	12
4. Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	11
5. Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten.....	14
6. Erläuterungen zur Änderung anderer Erlasse.....	21

1 Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen in der Tierseuchenverordnung

Ersatz von Ausdrücken

Der Ausdruck «Geflügelpest» soll im ganzen Erlass durch «Aviäre Influenza» ersetzt werden, da diese Bezeichnung der aktuellen internationalen Nomenklatur entspricht. Zudem ist der Ausdruck "Pest" für die Definition der niedrigpathogenen Fälle (Art. 122e) eher unpassend. Zwecks Vereinheitlichung des Begriffs mit demjenigen in der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, SR 817.190), soll der Begriff "Schlachtenanlage" durch "Schlachtbetrieb" ersetzt werden. Ferner erfolgen in der italienischen und in der französischen Fassung einige Vereinheitlichungen von Begriffen.

Art. 4 Bst. I

Vgl. Änderungen zu Art. 255 ff.

Art. 8

Für Klautiere, deren Zu- und Abgänge in der Tierverkehrsdatenbank (Datenbank) erfasst werden, ist es nicht erforderlich, dass die Tierhalterinnen und Tierhalter diese noch einmal festhalten. Künftig sollen daher bei Rindern und Ziegen nur noch die Belegungs-, Besamungs- und Sprungdaten erfasst werden müssen. Für Schweine und in Gehegen gehaltenes Wild sollen die Tierhalterinnen und Tierhalter weiterhin die Zu- und Abgänge festhalten müssen.

Art. 10 Abs. 1^{bis}

Da sich die Kennzeichnung von Klautieren mit elektronischen Identitätsträgern weltweit zunehmend durchsetzt, soll dies künftig auch in der Schweiz möglich sein. Als Vergabestelle und

als Verwalterin der elektronischen Identitäten der Ohrmarken soll die Betreiberin der TVD fungieren.

Art. 12 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c-e sowie Abs. 4 und 6 / Art. 12a

Künftig sollen die Daten des Begleitdokuments für Klauentiere auch in elektronischer Form erfasst, weitergegeben und aufbewahrt werden können. Um jederzeit Einsicht in die Daten eines elektronischen Begleitdokuments zu haben, müssen die Daten in den Transportfahrzeugen und bei der Empfängerin bzw. beim Empfänger abrufbar sein (Abs. 4). Ist dies bei einem Transportfahrzeug nicht gewährleistet, müssen die Daten auf ein Begleitdokument in Papierform übertragen und der neuen Tierhalterin bzw. dem neuen Tierhalter weitergegeben werden. Zur Identifikation der ursprünglichen Tierhalterin bzw. des ursprünglichen Tierhalters muss in dieses neu erstellte Dokument die Nummer des elektronischen Begleitdokuments übertragen werden.

Beim Verstellen der Tiere, sollen neu auch bei den Schafen die Ohrmarkennummern auf dem Begleitdokument angegeben werden (Abs. 2 Bst. d [in Bst. e sind demzufolge die Tiere der Schafgattung zu streichen]).

Die Ausnahme nach Absatz 6, wonach bei Schweinen, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, das Begleitdokument bis zur Ankunft im Schlachtbetrieb gilt, soll zudem auf alle Tiere ausgeweitet werden. Voraussetzung für die Gültigkeit des Begleitdokuments bis zur Ankunft im Schlachtbetrieb ist, dass die Tiere nicht zwischenzeitlich in eine andere Tierhaltung verbracht werden. Zur besseren Übersicht wird Absatz 6 als eigenständiger Artikel formuliert (Art. 12a).

Art. 13 Abs. 1 und 3

Absatz 1 erfährt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung von Artikel 8. Absatz 3 wird um das elektronische Begleitdokument ergänzt. Anbieter von Systemen für elektronischen Begleitdokumente müssen sicherstellen, dass die Vollzugsorgane jederzeit Einsicht in diese Daten haben.

Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. a und c und Abs. 3

Wie bei den Tieren der Rindergattung sollen auch Tierhaltende von Tieren der Schaf- und Ziegengattung sämtliche Geburten, Zu- und Abgänge und die Verendungen an die Betreiberin der TVD melden. Dabei soll wie bei den Tieren der Rindergattung das Verstellen von Tieren zwischen Tierhaltungen mit einem Ab- resp. Zugang gemeldet werden. Durch die Rückverfolgbarkeit von einzelnen Tieren kann das Risiko eines Tierseuchenausbruchs und damit eines hohen volkswirtschaftlichen Schadens massiv reduziert werden. Gerade für hochansteckende Seuchen, wie beispielsweise MKS, ist die Einzeltierrückverfolgbarkeit eine unabdingbare Krisenvorsorge. Bei einem Ausbruch von MKS, die immer noch in weiten Teilen der Welt grassiert, genügt das heutige System den Anforderungen für ein rasches Eingreifen nicht. Weil die MKS bei Schafen klinisch eher unbemerkt bleiben kann, ist eine lückenlose Tierverkehrskontrolle umso wichtiger, um rasch eine mögliche Verschleppung zu erkennen. Ferner ist die Rückverfolgbarkeit auch für die Produktion von tierischen Lebensmitteln zentral.

Bei Wanderherden, die nach Artikel 6 Buchstabe o Ziffer 2 TSV als Tierhaltung gelten, müssen folglich Zu- und Abgänge zur Wanderherde, nicht aber die Wanderroute selbst an die Datenbank gemeldet werden.

Werden Schafe einer Tierhaltung auf Flächen geweidet, die nicht zur Tierhaltung gehören, dabei jedoch keinen Kontakt zu anderen Tieren haben, muss keine Meldung an die Datenbank gemacht werden. Kommen sie hingegen mit Tieren einer anderen Tierhaltung in Kontakt, muss einerseits eine Abgangsmeldung an die Datenbank gemacht werden und andererseits von der Tierhaltung, zu der die Fläche gehört, eine entsprechende Zugangsmeldung vorgenommen werden.

Die Meldungen können der Datenbank nur elektronisch übermittelt werden und sind auch über Web-Services aus Drittsystemen möglich. Im Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die meldepflichtigen Personen Dritte mit den Meldungen beauftragen (Mandatslösung, wie sie bereits jetzt bei den Meldungen im Tierverkehr bei den Tieren der Rinder- und Schweinegattung besteht [Art. 9 der TVD-Verordnung]). Tiere der Schaf- und Ziegengattung müssen zukünftig mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet werden. Optional kann eine davon mit einem elektronisch ablesbaren Mikrochip ausgerüstet sein.

Bisons und Büffel sollen ebenfalls in die Bestimmung aufgenommen werden. Der Einleitungssatz und Absatz 3 enthalten redaktionelle Änderungen.

Art. 15 Abs. 1

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung von Artikel 8.

Art. 18b

Vgl. Erläuterungen zu Artikel 257.

Zudem sollen die Mastgeflügelorganisationen dem BLV jährlich eine Liste ihrer Mitglieder zustellen müssen, die eine Geflügelhaltung von einer Stallgrundfläche von mehr als 200 m² (Masttruten) bzw. 333 m² (Mastpoulets) bewirtschaften. Die Liste wird vom BLV an die kantonalen Behörden weitergegeben, die die Angaben benötigen, um die Vorgaben an die amtlichen Probenahmen zu erfüllen (vgl. Art. 257 Abs. 5).

Art. 47

Redaktionelle Anpassung (Vereinheitlichung der Terminologie mit Artikel 102).

Art. 59 Sachüberschrift und Art. 59a

Seit 2015 werden in sieben grossen Rinderschlachtbetrieben und seit 2006 in vier grossen Schweineschlachtbetrieben im Rahmen der Fleischuntersuchung Proben von geschlachteten Tieren genommen und auf bestimmte Tierseuchen untersucht. Die dafür notwendige Zusammenarbeit der Schlachtbetriebe und der Fleischkontrolle soll in der Tierseuchenverordnung explizit mit einem neuen Artikel geregelt werden (Art. 59a). Die baulichen und betrieblichen Voraussetzungen, für welche die Schlachtbetriebe sorgen müssen, sollen möglichst konstant bleiben, nachdem sie einmal geschaffen worden sind. Die Änderung von Artikel 59 ergeben sich aufgrund gesetzestechnischer Vorgaben.

Art. 61 Abs. 1^{bis}

Da künftig alle Geburten, Zu- und Abgänge sowie die Verendung von Schafen und Ziegen der Betreiberin der TVD zu melden sind (vgl. Erläuterungen zu Art. 14), wäre die Ausnahme nach

Artikel 61 Absatz 1^{bis}, wonach umgestandene Klautiere, ausgenommen Tiere der Rindergattung, der vom Kanton bezeichneten Stelle zu melden sind, auf diese Tiergattungen auszuweiten. Die Bestimmung würde folglich nur noch die Schweine betreffen; für diese soll jedoch in einer nächsten Revision eine spezifische Regelung geschaffen werden. Absatz 1^{bis} kann deshalb aufgehoben werden.

Gliederungstitel vor Art. 76a und Art. 76a

Die Überwachung des schweizerischen Tierbestandes wird gegenwärtig im Kapitel über die auszurottenden Seuchen geregelt (Art. 130). Da im Rahmen des nationalen Tierseuchenüberwachungsprogramms auch andere als auszurottende Seuchen untersucht werden, soll der Artikel zu den allgemeinen Bestimmungen über Bekämpfungsmassnahmen verschoben werden. Der aktuelle Absatz 2 soll künftig weggelassen werden, da mit einem Überwachungsprogramm nicht immer ein Nachweis der Seuchefreiheit angestrebt wird. Häufig ist das Ziel, den aktuellen Status einer Tierseuche und oder die Effektivität eines Bekämpfungsprogramms zu überprüfen.

Zusätzlich zum geltenden Recht soll das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zudem folgende Kompetenzen erhalten: Bestimmung der Tierseuchen, die überwacht werden sollen, des Orts bzw. der Orte der Probenahmen sowie der Laboratorien und deren Entschädigung, wenn die Probenahme an einem Ort erfolgt, an dem Proben aus Beständen von mehreren Kantonen genommen werden (z.B. in Milchprüfungslaboratorien oder Schlachthöfen). Bei der Bestimmung der Laboratorien, in denen die Stichproben untersucht werden (Abs. 2 Bst. e) sollten anerkannte Labore gleichermassen berücksichtigt werden, damit die Qualität, die Kompetenzen und die Kapazitäten in der Tierseuchendiagnostik flächendeckend und nachhaltig gewährleistet sind.

Art. 101 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2^{bis}

Absatz 1 Buchstabe a betrifft eine redaktionelle Anpassung (Vereinheitlichung der Terminologie mit Artikel 102). Absatz 2^{bis} enthält neu eine Informationspflicht der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes an die Kantonschemikerin bzw. den Kantonschemiker für diejenigen Fälle, in denen Fleisch oder Milch aus verseuchten Beständen verwertet oder entsorgt wurde.

Art. 102 Abs. 1^{bis}-1^{quinquies} und 2

Das BLV hat in den letzten zwei Jahren zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und der Milchbranche ein neues, detailliertes Milchsammelkonzept im Falle eines Seuchenausbruchs der Maul- und Klauenseuche (MKS) erarbeitet. Die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt soll für das Einsammeln, die Ablieferung und die Verarbeitung von Milch aus den Schutz- und Überwachungszonen verschiedene Massnahmen anordnen können, um eine Ausbreitung der MKS zu verhindern.

Um das Risiko einer unkontrollierten Weiterverbreitung von MKS-Viren aus Schutz- und Überwachungszonen zu minimieren und nötigenfalls eine rasche Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, soll insbesondere in Schutzzonen die Milch nur von Milchsammelwagen bestimmter Unternehmen und entlang festgelegter Routen direkt von den Betrieben abgeholt werden. Die Milchproduzentinnen und Milchproduzenten sollen dabei ihre Milch möglichst nicht selber zu einer Milchannahmestelle (z.B. Dorfkäserei oder Milchsammelstelle) transportieren und sie auch nicht direkt ab Betrieb an Dritte abgeben (z.B. Direktverkauf; Abs. 1^{ter} Bst a). Die von der Kantonstierärztin bzw. dem Kantonstierarzt zu bezeichnenden Unternehmen, welche in den

Zonen die Milch einsammeln werden, müssen gewisse Anforderungen erfüllen (z.B. in Bezug auf die Fahrerinnen und Fahrer sowie die Fahrzeuge und die zu befolgenden Milchsammelroute). Diese können zwischen dem Kanton und den Unternehmen allenfalls vorgängig vertraglich vereinbart werden (Abs. 1^{ter} Bst b).

Falls ein Betrieb aus logistischen, geografischen oder betriebsstrukturellen Gründen nicht von den entsprechenden Milchsammelwagen angefahren werden kann, muss die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt diesen von der Milchabgabe ausschliessen können, wobei in Härtefällen Ausnahmegewilligungen für die Milchabgabe an einer bestimmten Milchannahmestelle erteilt werden können (Abs. 1^{ter} Bst c und Abs. 1^{quater}). In Überwachungszonen hingegen soll es für Milchproduzentinnen und Milchproduzenten grundsätzlich weiterhin möglich sein, ihre Milch selber an einer Annahmestelle abgeben zu können. Dazu müssen die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt zuvor die entsprechenden Annahmestellen in der Zone und die einzuhaltenden Rahmenbedingungen festlegen (Abs. 1^{quinquies}).

Auch bei der Annahme und Verarbeitung von Milch aus Schutz- und Überwachungszonen müssen verschiedene Vorsichtsmassnahmen eingehalten werden. Die entsprechenden Anforderungen an Milchsammelstellen, Umschlagplätze und Milchverarbeitungsbetriebe wird die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt im Seuchenfall z.B. mittels Allgemeinverfügung erlassen (Abs. 1^{quater}). Milch aus der Schutzzone muss wegen dem höheren Risiko der Seuchenverschleppung in jedem Fall direkt beim ersten Abladen in einer Milchannahmestelle pasteurisiert werden (Abs. 1^{bis}).

Auf die Milchprüfung nach der Milchprüfungsverordnung soll im Seuchenfall in den Schutz- und Überwachungszonen allenfalls verzichtet werden, um dem Risiko einer Verschleppung der Seuche entgegenzuwirken (Abs. 1^{ter} Bst d).

Schliesslich soll die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt die Kantonschemikerin bzw. den Kantonschemiker über ein Verbot der Abgabe von Milch durch die Betriebe und über Massnahmen betreffend Annahme und Verarbeitung von Milch durch die Milchannahmestellen informieren (Abs. 2).

Gliederungstitel vor Art. 111a und Art. 111a bis Art. 111e

Für die Bekämpfung der *Dermatitis nodularis* (Lumpy skin disease) sollen spezifische Bekämpfungsvorschriften erlassen und nach den Vorschriften zur Bekämpfung der Lungenseuche der Rinder eingefügt werden.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat am 9. August 2016 eine Stellungnahme veröffentlicht, in der die Impfung gegen die Lumpy skin disease als bestes Bekämpfungsmittel gegen die Seuche empfohlen wird. Zudem ist sie der Ansicht, dass wenn die Seuche in einem geimpften Bestand auftritt, nicht sämtliche Tiere des Bestandes getötet werden müssen, sondern nur die verseuchten Tiere. Im Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2008 vom 15.11.2016¹ hat die EU die Bedingungen für den internationalen Handel von geimpften Tieren und tierischen Nebenprodukten, die von geimpften Tieren stammen, festgelegt.

¹ Durchführungsbeschluss vom 15. November 2016 der Kommission mit tierseuchenrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Lumpy-Skin-Krankheit in bestimmten Mitgliedstaaten, ABl. L 310 vom 17.11.2016, S. 51.

Aufgrund der Erkenntnisse der EFSA soll die Impfung, die nach Artikel 81 für hochansteckende Seuchen grundsätzlich verboten ist, unter gewissen Bedingungen zulässig sein (Art. 111c). Ferner sollen im Seuchenfall nicht zwingend sämtliche empfängliche Tiere des Bestandes getötet werden, sondern lediglich die verseuchten. Voraussetzung dafür ist, dass der Bestand korrekt geimpft ist (Art. 111e Abs. 1). Sollte sich zeigen, dass trotz Tötung und Entsorgung von Tieren aus verseuchten Beständen die Ausbreitung der *Dermatitis nodularis* nicht verhindert werden kann, kann das BLV anordnen, auf diese Massnahme zu verzichten (Art. 111e Abs. 2).

Art. 112b Abs. 1 Bst. a

Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Pferdepest hat der Kantonstierarzt u.a. die Untersuchung der vom Verdacht betroffenen Tiere anzuordnen. Darunter fallen sowohl «ansteckungsverdächtige» wie auch «verdächtige» Tiere (zu den Definitionen vgl. Art. 6 Bst. q und r TSV). Der aktuelle Wortlaut ist insoweit missverständlich und soll entsprechend korrigiert werden.

Art. 121 Abs. 2 Bst. b

Bei der Entdeckung der afrikanischen oder klassischen Schweinepest bei Wildtieren erarbeitet das BLV zusammen mit anderen Fachbehörden Massnahmen zur Ausrottung der Seuche. Künftig sollen das BLV und die kantonalen Landwirtschaftsbehörden bei der Erarbeitung dieser Massnahmen ebenfalls einbezogen werden.

Art. 122e Abs. 2

Die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt soll künftig die Kantonschemikerin bzw. den Kantonschemiker über die Bewilligungen informieren, mit denen sie verseuchten Beständen erlauben, Eier aus verseuchten Betrieben als Lebensmittel in Verkehr zu bringen.

Art. 122f

Anlässlich des Ausbruchs der Aviären Influenza bei Wildvögeln im November 2016 hat sich gezeigt, dass es notwendig ist, die Massnahmen zu präzisieren, die bei einem Seuchenausbruch bei Wildvögeln zum Schutz des Hausgeflügels angeordnet werden, was nun mit der vorgeschlagenen Änderung erfolgen soll. Beispiel für eine besondere Pflicht der Geflügelhaltenden ist die Meldung von gehäuften Todesfällen im Betrieb. Die Verantwortlichkeiten der beteiligten Behörden sollen zudem übersichtlicher gegliedert werden.

Art. 126 Bst. d

Siehe Erläuterungen zu Artikel 111a ff.

Art. 130

Siehe Erläuterungen zu Artikel 76a.

Art. 164 Sachüberschrift und Abs. 1

Redaktionelle Anpassung; korrekterweise muss es *Ausmerzung* an Stelle von *Schlachtung* heissen.

Art. 165a

Das Wild in der Schweiz ist gegenwärtig frei von Tuberkulose. In Österreich gibt es jedoch im Grenzgebiet zur Schweiz verschiedene Hirschrudel, bei denen die Prävalenz bis zu 25 Prozent beträgt. Durch die natürliche Wanderung der Hirsche besteht die Möglichkeit, dass verseuchte Tiere in die Schweiz gelangen und eine Infektionsquelle für die Rinder in der Schweiz darstellen.

Damit bei einem allfälligen Auftauchen der Tuberkulose beim Wild die notwendigen Massnahmen getroffen werden können, um eine Ansteckung der Rinderbestände möglichst zu verhindern, soll die Tierseuchenverordnung um eine entsprechende Bestimmung ergänzt werden (Art. 165a).

Art. 175

Einführung der Abkürzung TSE.

Art. 176 Abs. 1 und 3

Die histologische Untersuchung wird für den Nachweis von BSE nicht mehr angewandt und kann folglich als Diagnoseform gestrichen werden (bisheriger Bst. a). Sie ist aber weiterhin notwendig zur Vorbereitung der Immunhistologie, d.h. für die Überprüfung, ob verändertes Prion-Protein vorliegt. In Bezug auf dieses wird präzisiert, dass eine transmissible spongiforme Enzephalopathie (TSE) nicht nur bei klassisch veränderten Prion-Proteinen vorliegt, sondern auch, wenn diese atypisch verändert sind. Zudem wird Absatz 3 redaktionell angepasst.

Art. 177 Abs. 2

Die Pflicht zum Erstellen eines Notfallplans soll nicht nur für den Fall gelten, dass bovine spongiforme Enzephalopathie bei Schafen oder Ziegen auftritt, sondern für alle Fälle, in denen eine TSE auftritt, die in der Tierseuchenverordnung nicht geregelt ist.

Art. 179a Abs. 1 Einleitungssatz und 2

Im Einleitungssatz von Absatz 1 soll die Alterseinschränkung aufgehoben werden, die es auch in der EU nicht gibt. In Absatz 2 soll präzisiert werden, dass sich ein labordiagnostischer Verdachtsfall stets auf Rinder bezieht, die sich klinisch unauffällig verhalten haben.

Art. 179b Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a sowie Abs. 4

Die Massnahmen im Verdachtsfall sind anzuordnen, wenn der Verdacht auf BSE durch die klinische Untersuchung bestätigt wurde und nicht aufgrund des Andauerns der Krankheitssymptome, wie es im geltenden Recht festgelegt ist. Der Einleitungssatz von Absatz 3 soll daher entsprechend angepasst werden. Angepasst werden soll zudem Buchstabe a an die Massnahmen im Verdachtsfall bei der Traberkrankheit (Art. 180a Abs. 4 Bst. a).

Bereits nach geltendem Recht muss die Fleischkontrolle unverzüglich informiert werden, wenn bei einem Schlachttier auf dem Transport oder im Schlachtbetrieb ein Verdacht auf BSE aufkommt. Künftig sollen diese Tiere jedoch nicht mehr geschlachtet werden dürfen. In redaktioneller Hinsicht soll ein expliziter Verweis auf den Verdachtsfall nach Artikel 179a Absatz 1 gemacht werden.

Art. 179c Abs. 1 Bst. e

Künftig sollen zur Altersbestimmung für die Probenahme für die BSE-Untersuchung (ab 24 Monaten) die Altersangaben aus der TVD verwendet werden. Nur wenn sich das Alter nicht anders bestimmen lässt, sollen biologische Merkmale für die Altersbestimmung herangezogen werden (z.B. Zahnaltersbestimmung).

Art. 179d Abs. 1^{bis}

Für Rinder, die aus Staaten mit einem kontrollierten oder unbestimmten BSE-Risiko stammen², gelten für das spezifizierte Risikomaterial andere Anforderungen als bei der Schlachtung von Rindern aus der Schweiz. Dies soll in der Tierseuchenverordnung ausdrücklich festgehalten werden.

Art. 180

Da die Bestimmung des Alters bei ausgewachsenen Schafen und Ziegen schwierig ist, soll die Altersbeschränkung in Absatz 1 aufgehoben werden. In Absatz 2 soll wie in Artikel 179a Absatz 2 präzisiert werden, dass sich ein labordiagnostischer Verdachtsfall stets auf Tiere bezieht, die sich klinisch unauffällig verhalten haben.

Art. 180a Abs. 4 und 5

Auch bei Schafen und Ziegen sind die Massnahmen im Verdachtsfall anzuordnen, wenn der Verdacht auf die Traberkrankheit durch die klinische Untersuchung bestätigt wurde und nicht aufgrund des Andauerns der Krankheitssymptome, wie es im geltenden Recht festgelegt ist. Der Einleitungssatz von Absatz 4 soll daher entsprechend angepasst werden. In Absatz 5 soll ein expliziter Verweis auf den Verdachtsfall nach Artikel 180 Absatz 1 gemacht werden.

Art. 226

Als die Bestimmung zur Überwachung der Futtermittel in der Tierseuchenverordnung erlassen wurde, waren Hygieneaspekte in den Vorschriften über die Primärproduktion und im Futtermittelrecht noch nicht spezifisch verankert. Heute gehört jedoch die Kontrolle möglicher Gefahren (einschliesslich jener, die von Salmonellen und weiteren Keimarten ausgehen können) auf Basis des Futtermittelrechts zu den Pflichten der Futtermittelproduzentinnen und Futtermittelproduzenten. Für die Überwachung des Vollzugs ist die „Futtermittelkontrolle“ (Agroscope / Bundesamt für Landwirtschaft) zuständig.

Die Bestimmung in der TSV ist daher überflüssig und kann gestrichen werden. Dadurch werden die Kantone von der „doppelspurigen“ Kontrolle der Futtermittel entbunden (aktueller Abs. 3). Die vorgeschlagene Streichung entspricht der Regelung in der EU, die nie einen analogen Passus im Tierseuchenrecht enthalten hat.

² Vgl. dazu die Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko, ABI. L 172 vom 30.6.2007, S. 84; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2017/1396 vom 26. Juli 2017, ABI. L 197 vom 28.7.2017, S. 9.

Art. 236a

Die Massnahmen, die bei Vorliegen der Paratuberkulose im Verdachts- bzw. im Seuchenfall zu ergreifen sind, gelten für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung einschliesslich Büffel und Neuweltkameliden sowie für in Gehege gehaltene Wildwiederkäuer. Dies soll explizit in der Tierseuchenverordnung festgehalten werden (Art. 236a). Die Bestimmung soll nach dem Gliederungstitel des 8. Abschnitts («Paratuberkulose») und Artikel 237 eingefügt werden.

Art. 238 Abs. 3 Bst. a und b sowie Art. 238a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. b

Da der Abschnitt über die Paratuberkulose für verschiedene Tierarten gilt (vgl. Ausführungen oben), soll der Begriff "Kalb" durch den generellen Begriff "Jungtier" ersetzt werden. Der Ausdruck "gegebenenfalls", der gleichzusetzen ist mit "falls vorhanden", ist überflüssig und soll gestrichen werden.

Art. 239h Abs. 2

Da gegenwärtig kein Obligatorium für eine Impfung gegen die Blauzungenkrankheit besteht, sollen auch Tiere, die wegen der Blauzungenkrankheit umstehen oder abgetan werden müssen (Art. 32 Abs. 1 Bst. a des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 [TSG, SR 916.40]), entschädigt werden.

Gliederungstitel vor Art. 255, Art. 255, Art. 258 Abs. 3 und Art. 260 Abs. 3

Die Bestimmung, welche die stichprobenweise Untersuchung von Schweinen auf *Salmonella*-Infektionen zum Gegenstand hat (Art. 257 Abs. 5), wurde bislang nicht in Kraft gesetzt. Es ist keine national angeordnete Überwachung von Schweinen auf *Salmonella*-Infektionen geplant und auch in der EU bestehen keine derartigen Vorgaben. Schweine sollen daher im Geltungsbereich des Abschnitts über die *Salmonella*-Infektionen gestrichen werden.

Art. 256 und Art. 260a Um zu vermeiden, dass in der Verordnung auf weiter hinten stehende Artikel verwiesen wird, soll Artikel 256 aufgehoben und durch Artikel 260a ersetzt werden. In der Bestimmung selbst sollen die von der Kantonstierärztin bzw. vom Kantonstierarzt im Seuchenfall an die Kantonsärztin bzw. den Kantonsarzt und an die Kantonschemikerin bzw. an den Kantonschemiker vorzunehmenden Meldungen präzisiert werden.

Art. 257

Da die Anzahl Tiere einer Geflügelhalterin bzw. eines Geflügelhalters variieren kann, stellt diese keine konstante Grösse dar. Zum Teil war daher unklar, welche Geflügelhaltungen der Untersuchungspflicht unterliegen und welche nicht. Künftig soll sich daher die Untersuchungspflicht (wie auch die Meldepflicht nach Art 18b) bei Zuchttieren der Mast- und Legelinie und bei Legehennen nach der Anzahl Tierplätze richten. Bei Masttieren soll demgegenüber eine Mindeststallgrundfläche dafür massgebend sein, ob eine Untersuchungspflicht besteht oder nicht. Der Grund dafür ist, dass es verschiedene Formen von Mast mit unterschiedlichen Endgewichten der Tiere gibt, weshalb die Anzahl Tierplätze bei Masttieren keine konstante Grösse darstellen würde.

Die Probenahme in Brütereien soll präzisiert werden. Der geltende Absatz 4, der die Probenahme in Brütereien ab einer bestimmten Grösse vorschreibt, kann daher gestrichen werden. Neu soll alternativ zur Untersuchung der Zuchttiere der Lege- und Mastlinie eine Probenahme

in der Brüterei möglich sein, wenn die ausgebrüteten Tiere lediglich im Inland vertrieben werden. Es gilt auch hier ein Untersuchungsintervall von maximal 2 Wochen.

Art. 258 Abs. 1 und 1^{bis}

Künftig soll für die vorgeschriebenen Untersuchungen der *Salmonella*-Infektion des Geflügels zwingend der bei der Einstallmeldung nach Artikel 18b automatisch in der Tierverkehrsdatenbank erstellte Untersuchungsantrag "Salmonellenbekämpfungsprogramm Geflügel" verwendet werden. Damit soll der notwendige Informationsfluss sichergestellt werden. Die Aufbewahrungspflicht für die Laborberichte soll zwecks Übereinstimmung mit anderen Aufbewahrungspflichten drei Jahre betragen.

Da die Daten zur Überwachung der *Salmonella*-Infektionen nicht mehr von den Kantonen zusammengestellt werden, sondern unter anderem direkt aus dem Laborinformationssystem ALIS bezogen werden können, ist es nicht mehr erforderlich, dass die Kantone von sämtlichen Untersuchungsergebnissen über *Salmonella*-Infektionen einen Laborbefund erhalten. Künftig sollen die Kantone nur noch eine Kopie des Laborbefunds erhalten, wenn sie selbst die Kosten für die Untersuchung tragen (d.h. in den Fällen nach Artikel 257 Absatz 4).

Art. 259 Abs. 3

Explizite Angabe, wann der Verdachtsfall widerlegt ist.

Art. 272 und 274

Die Entschädigung für Bienenverluste soll bei allen Bienenseuchen gleich geregelt werden. Die Regelungen zur Faul- (Art. 272) und Sauerbrut (Art. 274) sollen an diejenige für den Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer (Art. 274g) angepasst werden.

Art. 301a

Den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten soll die Kompetenz erteilt werden, in einem Seuchenfall definierte Dritte über den Ausbruch zu informieren. Voraussetzung dafür ist, dass die Drittpersonen einen Bezug zum Seuchenfall aufweisen und dass die Information der Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche dient. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich bei den Dritten um Tierhaltende handelt, deren Betrieb sich in der Nähe des Seuchenfalls befindet, oder wenn Dritte die Vollzugsorgane bei der Bewältigung des Seuchengeschehens unterstützen. In diesem Zusammenhang dürfen nicht besonders schützenswerte Personendaten wie die Personalien des von der Tierseuche betroffenen Tierhalters bekannt gegeben werden.

Art. 312 Abs. 2 Bst. b

Im Rahmen der letzten Revision der Tierseuchenverordnung (AS 2015 4255) wurden die kumulativ geltenden Voraussetzungen für die Anerkennung als Labor für die amtliche Tierseuchendiagnostik erweitert. Eine der neuen Voraussetzungen war das Angebot eines breiten Untersuchungsspektrums an Tierseuchen nach den Artikeln 3-5. Diese Voraussetzung soll nun dahingehend präzisiert werden, dass das Angebot eine konkrete Anzahl Tierseuchen, nämlich mindestens 15, umfassen muss. Die Zahl 15 ergibt sich daraus, dass die in der TSV vorgesehenen Untersuchungen im Rahmen der Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen, zu einem Grossteil (ca. 60 %) Tierseuchen betreffen, für deren Untersuchung keine

Spezialkenntnisse erforderlich sind. Somit kann ein Mindestspektrum von 15 Tierseuchen im diagnostischen Portfolio eines anerkannten Labors erwartet werden.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen in der TVD-Verordnung

Art. 3 Abs. 1 Bst. g und Abs. 1^{bis}

Neu soll auch bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung die Tiergeschichte und der Tiergeschichtenstatus eingeführt werden. Letzterer spielt u.a. bei der Ausrichtung der Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten eine Rolle.

Art. 7 Abs. 1^{bis} und 2

Tierhaltende sollen neu bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung die Daten der Geburt, der Ein- und Ausfuhr, des Zugangs von einer Tierhaltung aus dem Inland, des Abgang zu einer anderen Tierhaltung im Inland oder der Verendung an die Betreiberin der Datenbank melden. Schlachtbetriebe sollen die Schlachtung der einzelnen Tiere melden müssen. Zudem sollen sie eine Meldepflicht haben, wenn ein Tier bereits tot im Schlachthof ankommt. Die explizite Trennung von Tierhaltenden und Schlachtbetrieben wird analog der Formulierung in den Artikeln 5 und 6 vorgenommen.

Art. 8b Einleitungssatz

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung der Artikel 18b und 257 TSV.

Art. 12 Abs. 1 Bst. c^{ter}

Nach dem gleichen Prinzip wie bei den Tieren der Rindergattung soll jede Person auch die Tiergeschichte, den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum eines Tieres der Schaf- und der Ziegengattung einsehen können, sofern sie die Ohrmarkennummer des Tieres kennt.

Art. 14 Abs. 1 Bst. d und h

Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste sollen auch bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung Einsicht in die Tiergeschichte und das Tierdetail erhalten, sofern die Tierhalterin oder der Tierhalter Mitglied bei der entsprechenden Organisation ist (Bst. d). Buchstabe h, der aktuell die Einsicht in die Daten von Tierhaltenden von Schaf- und Ziegengattung regelt, wird überflüssig und kann aufgehoben werden.

Art. 29b

Zu- und Abgänge von Tieren, die Ein- und Ausfuhr, Verendungen und Schlachtungen können nur an die Datenbank gemeldet werden, wenn die Tiere darin registriert sind. Deshalb müssen bis spätestens 31. Dezember 2020 sämtliche am 1. Januar 2020 lebenden Tiere in der Datenbank registriert werden. Tritt im Laufe des Jahres ein meldepflichtiges Ereignis nach Anhang 1 Ziffer 4 ein, müssen die Tiere vorgängig registriert werden. Die Betreiberin der Tierverkehrs-

datenbank wird die technischen Voraussetzungen schaffen, damit die Daten von Herdebuch-tieren aus den Registern der entsprechenden Zuchtorganisationen in die Tierverkehrsdaten-bank übernommen werden können.

Anhang 1 Ziff. 4

In Ziffer 4 werden die Daten aufgeführt, die bei den jeweiligen Ereignissen an die Datenbank zu melden sind. Die Identifikationsnummer des Vaters ist nicht immer bekannt. Auf der Daten-bank wird es daher möglich sein – gleich wie bei den Tieren der Rindergattung – das betref-fende Datenfeld mit „Vater unbekannt“ auszufüllen. Wie bei den Tieren der Rindergattung wird es ausserdem möglich sein, der Betreiberin der Datenbank, gestützt auf Artikel 26, weitere privatrechtliche Daten zu melden und von der TVD weiterzuleiten, beispielsweise an eine Zuchtorganisation.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen in der Gebühren-Verordnung TVD

Anhang Ziff. 1, 3 und 4

Nach Artikel 15b Absatz 2 TSG sind die Betriebskosten der Datenbank grundsätzlich durch Gebühren der Tierhalterinnen und Tierhalter zu decken. Der Bundesrat legt die Höhe der Ge-bühren fest. Die Identitas AG als Betreiberin der TVD stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft die Gebühren in Rechnung. Die vorgeschla-genen Änderungen zum Ausbau der Tierverkehrskontrolle von Tieren der Schaf- und Ziegen-gattung lösen neue Betriebskosten aus. Diese sollen mit den nachfolgend vorgeschlagenen Gebühren vollständig gedeckt werden:

- 1.) Tiere der Schaf- und der Ziegengattung sollen künftig mit zwei Ohrmarken gekennzeich-net werden. Für eine Doppelohrmarke wird eine Gebühr von CHF 1.- vorgeschlagen. Aus-gehend von einer Schätzung von jährlich rund 300'000 Geburten (die Anzahl der jährli-chen Geburten von Tieren der Schaf- und Ziegengattung ist nicht genau bekannt), würden die Einnahmen von Ohrmarken der Schaf- und Ziegengattung ca. Fr. 300'000.- pro Jahr betragen. Auf Wunsch können die Tierhaltenden Ohrmarken mit einem eingebauten Mik-rochip beziehen. Die Zusatzkosten dafür würden mit dem vorgeschlagenen Betrag von CHF 1.- gedeckt. Wie viele Tierhalterinnen und Tierhaltern sich für Ohrmarken mit Mikro- chip entscheiden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbar. Folglich können die Ge-bühreneinnahmen, die sich aus dem Zuschlag für den Mikrochip ergeben, aktuell nicht bestimmt werden. Die Gebühren für die gewöhnlichen Ohrmarken und für die Ohrmarken mit Mikrochip sollen wie bei den Tieren der Rindergattung mit den Entsorgungsbeiträgen verrechnet werden.
- 2.) Im Jahr 2015 wurden rund 220'000 Tiere der Schaf- und 30'000 Tiere der Ziegengattung geschlachtet. Für die Meldung von geschlachteten Tieren soll bei den Schlachtbetrieben eine Gebühr von CHF -.50 erhoben werden, wodurch Gebühreneinnahmen von ca. Fr. 125'000.- pro Jahr resultieren würden. Auch diese Gebühren sollen wie bei den Tieren der Rindergattung mit den Entsorgungsbeiträgen verrechnet werden.
- 3.) Fehlende Meldungen bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung sollen mit einer gleich hohen Gebühr belastet werden wie fehlende Meldungen bei Tieren der Rindergattung

(CHF 5.-). Die daraus resultierenden Gebühreneinnahmen sind sehr schwierig einzuschätzen, da einerseits die Anzahl der fehlenden Meldungen nicht vorausgesagt werden kann und es andererseits schwierig ist, Nichtmeldungen überhaupt zu eruieren. *Fehlerhafte* Meldungen sind im Gegensatz zu den Tieren der Rindergattung nicht möglich, da nur elektronisch gemeldet werden kann und bei der Eingabe der Daten eine Plausibilisierung erfolgt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Änderungen in der GebV-TVD Mehrerträge von ungefähr 0,4 - 0,5 Millionen pro Jahr zur Folge haben werden.

Der Bundesrat hat am 18. Oktober 2017 das "landwirtschaftliche Verordnungspaket Frühling 2017" verabschiedet, welches ebenfalls eine Änderung der GebV-TVD beinhaltet³. Dabei ist eine Gebührensenkung um durchschnittlich 5% erfolgt. Die im Rahmen des Ausbaus der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziege neu einzuführenden Gebühren berücksichtigen diese Gebührensenkung.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen der Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Art. 1 Bst. a und a^{bis} sowie Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 1^{bis}

Die Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten werden gemäss Artikel 45a Absatz 2 TSG den Halterinnen und Haltern von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine-, Pferde- und Geflügelgattung sowie den Schlachtbetrieben ausgerichtet. Gegenwärtig wird bei der Schlachtung eines Tiers der Schaf- und Ziegengattung ein Betrag von Fr. 4.50 an den Schlachtbetrieb ausbezahlt. Dies soll auch in Zukunft der Fall sein. Da zukünftig sämtliche Geburten, Zu- und Abgänge und die Verendung von Tieren an die Betreiberin der TVD gemeldet werden sollen, sollen jedoch, gleich wie bei den Tieren der Rindergattung, auch die Geburtsbetriebe Entsorgungsbeiträge erhalten (Art. 1 Bst. a^{bis}). In Absatz 1 Buchstabe a werden zudem redaktionelle Anpassungen vorgenommen ("Tierhaltung" statt „Betrieb“ nach der Formulierung von Artikel 6 Buchstabe o TSV sowie explizite Erwähnung von Büffeln und Bisons).

Bei Artikel 2 sollen in Absatz 1 Büffel und Bisons ebenfalls explizit aufgeführt werden, da auch für diese Tiere Beiträge ausgerichtet werden. Zudem soll im neuen Absatz 1^{bis} festgehalten werden, dass auch bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung die Beiträge ausbezahlt werden, wenn die entsprechenden Meldungen an die TVD gemacht worden sind (analoge Regelung bei den Tieren der Rindergattung).

³ AS 2017 6153

5 Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Titel

Da künftig auch der Handel mit tierischen Nebenprodukten in den Geltungsbereich der Verordnung fallen soll, soll der Titel offener formuliert werden.

Ersatz von Ausdrücken

Zur Vereinheitlichung der Begriffe soll im ganzen Erlass "Eiweiss" durch "Protein" ersetzt werden. Zudem soll auch in dieser Verordnung der Begriff "Schlachtanlage" durch "Schlachtbetrieb" ersetzt werden.

Art. 2 Abs. 1 und 2^{bis} Bst. c

Künftig soll die Verordnung nicht nur die Vorgaben für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten enthalten, sondern auch für den Handel mit diesen (Abs. 1). Da der Handel häufig grenzüberschreitend ist, sind indirekt auch die Ein- und Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten betroffen. Weiter soll der Geltungsbereich der Verordnung ausgeweitet werden auf die direkte Verarbeitung von Speiseresten zu Düngemitteln. Dies bedeutet, dass die Speisereste ohne vorherige Biovergärung oder Kompostierung zu Düngemitteln verarbeitet werden. Der Grund dafür ist, dass in Restaurationsbetrieben vermehrt Kleinanlagen installiert werden, mit denen Speisereste direkt zu Düngemittel verarbeitet werden (Abs. 2^{bis} Bst. c).

Art. 2a

Es wird klargestellt, dass für Folgeprodukte grundsätzlich dieselben Anforderungen gelten wie für die Ausgangsprodukte der jeweiligen Risikokategorie. Der Einheitlichkeit halber soll die Regelung, wonach die VTNP für Folgeprodukte, die den Endpunkt erreicht haben, nicht (mehr) gilt (Art. 21 Abs. 3) in diese neue Bestimmung verschoben werden. Für Folgeprodukte, aus denen Futter- oder Düngemittel hergestellt werden, sollen Endpunkte grundsätzlich nicht gelten (Ausnahme gebrauchsfertiges Futtermittel für Heimtiere).

Art. 3

Bst. b: redaktionelle Anpassung

Bst. h^{bis}: Der neue Begriff "verarbeitetes tierisches Protein" steht im Zusammenhang mit den vorgesehenen Lockerungen der aufgrund von BSE bestehenden Verbote, tierische Eiweisse an Nutztiere zu verfüttern.

Bst. i: Aufgrund des neuen Buchstaben h^{bis} kann die Definition von Fischmehl gekürzt werden.

Art. 5

Bst. b Ziff. 2, c und f: redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung der TSV (Art. 179d).

Bst. e: Wildtiere oder Teile davon, die Anzeichen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit aufweisen, sollen nicht nur dann als Material der Kategorie 1 gelten, wenn sie zur Fleischgewinnung getötet werden, sondern auch, wenn sie wegen einer Seuche (z.B. der afrikanischen Schweinepest) umstehen.

Art. 6

Bst. b: Erweiterung des Geltungsbereichs um Geflügel, das im Rahmen der Salmonellenbekämpfung getötet wird. Die Tötung erfolgt nach derselben Methode wie bei Geflügel, das am Ende der Legeperiode getötet und (nach Drucksterilisation) über die Biovergärung zu Dünger verarbeitet wird.

Bst. d: Wildtiere und Teile davon, die zur Fleischgewinnung getötet werden und keine Anzeichen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit aufweisen und nicht als Lebensmittel verwendet werden, sollen von der Kategorie 2 in die Kategorie 3 umgeteilt werden.

Art. 7

Bst. a: Vgl. Erläuterungen zu Artikel 6 Buchstabe d. Durch die Umteilung wird, wie in der EU, die Verwendung dieser tierischen Nebenprodukte zur Herstellung von Heimtierfutter möglich.

Bst. b: redaktionelle Anpassung; Präzisierung der Abgrenzung zum Material nach Buchstabe a.

Gliederungstitel vor Art. 9, Art. 9 Sachüberschrift und Bst. e

Die Änderung des Gliederungstitels und der Sachüberschrift von Artikel 9 ergeben sich aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung. Die neu eingefügte Verpflichtung nach Buchstabe e (Aufzeichnung der Warenflüsse) soll die Rückverfolgbarkeit der Produkte sicherstellen.

Art. 10 und 13

Allgemeines: Die Pflichten zur Registrierung und Bewilligung müssen an die EU-Regelungen (in diesen ist von „Zulassung“ die Rede) angeglichen werden. Es ist absehbar, dass die nationalen Betriebslisten in 2-3 Jahren via Schnittstellen (aus ASAN) ins TRACES-System exportiert werden müssen. Die vollumfängliche Übereinstimmung von Inhalten und Formaten mit den EU-Regelungen ist eine Voraussetzung für die Schnittstelle. Die Art und das Format der Einträge sollen daher durch das BLV in technischen Weisungen geregelt werden (Art. 13 Abs. 2). Die Darstellung der Listen wird mit den sog. „technical specifications“ der EU (stützen sich auf die Verordnung 1069/2009⁴ und befinden sich gegenwärtig in Überarbeitung) übereinstimmen müssen. Diese sehen u.a. auch spezifische Abschnitte vor für die Registrierung von Betrieben, die Kosmetika oder Medizinprodukte (einschliesslich solcher zur Anwendung am Tier) auf der Basis von tierischen Nebenprodukten verwenden.

Art. 10 Abs. 3 Bst. e: Es soll eine klare Abgrenzung zwischen den Geltungsbereichen für die „Abgabe von Material der Kategorie 3 zur Verfütterung“ und für die „Herstellung von rohem Heimtierfutter“ gemacht werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, künftig nur noch die „direkte“ Abgabe von Material der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstabe a aus Lebensmittelbetrieben an den Endkunden (Tierhalter, die das Material an die eigenen Fleischfresser oder aasfressenden Vögel verfüttern) von der Meldepflicht auszunehmen und von spezifischen Auflagen, beispielsweise von der Einhaltung der mikrobiologischen Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 38, zu befreien. Alle Aktivitäten, die darüber hinaus reichen (Handel, Vertrieb, Verarbeitung) sollen

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1.

als „Herstellung von (rohem) Heimtierfutter“ gelten und die dafür geltenden Bestimmungen erfüllen.

Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1, 2 und 4, Art. 14 Sachüberschrift und Einleitungsteil, Art. 15 Abs. 3, Art. 17, Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 39 Abs. 2 sowie Art. 43 Abs. 2

Redaktionelle Anpassungen aufgrund der Änderungen von Artikel 10.

Art. 15 Abs. 1

Die Pflicht zur Selbstkontrolle soll auch für natürliche und juristische Personen gelten. Abhängig von der jeweiligen Tätigkeit liegt der Fokus dabei primär auf einer lückenlosen Warenflusskontrolle oder einem vollständigen Konzept zur Gefahrenkontrolle nach den HACCP-Kriterien (Hazard Analysis and Critical Control Points) nach Anhang 2.

Art. 16 Abs. 2

Redaktionelle Präzisierung (auch bei einem Schlachtbetrieb handelt es sich um einen Lebensmittelbetrieb).

Art. 21 Abs. 3

Vgl. Erläuterungen zu Artikel 2a.

Art. 22

Abs. 1 Bst. b Ziff. 2: Bei der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 werden in der Praxis nicht nur Brenn-, sondern auch Treibstoffe gewonnen. So wird beispielsweise geschmolzenes Fett der Kategorie 1 direkt als Brennstoff zum Heizen verwendet, aber auch zu Treibstoffen wie Biodiesel verarbeitet. Die Bestimmung soll daher entsprechend ergänzt werden.

Abs. 2 Bst. a und d: Aufgrund des BSE-Status der Schweiz „vernachlässigbares Risiko“ soll die Alterslimite künftig nicht mehr 6, sondern 12 Monate betragen. Auf eine Feindifferenzierung, die den abweichenden Regelungen für die wenigen aus Ländern mit „kontrolliertem Risiko“ importierten Rindern Rechnung trägt, soll im Hinblick auf die Verfütterung an Fleischfresser zu Gunsten einer vollziehbaren Regelung verzichtet werden (Bst. a). In Buchstabe d wird der Verweis zu den Rückstandshöchstgehalten an das am 1. Mai 2017 in Kraft getretene Lebensmittelrecht angepasst.

Art. 23 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3

Das Wort «eiweisshaltig» in dieser Bestimmung wird von der Generalanweisung, im ganzen Erlass «Eiweiss» durch «Protein» zu ersetzen nicht erfasst und muss daher explizit als Änderung aufgeführt werden.

Art. 24 Abs. 1 Bst. c und Gliederungstitel vor Art. 27

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung der Artikel 33 und 34a. Zudem wird der Verweis auf die «technischen Erzeugnisse» präzisiert.

Art. 27 Abs. 4

Artikel 27 enthält verschiedene Verfütterungsverbote, darunter auch das Verbot der Verfütterung von Eiweiss von Tieren derselben Art. Kreuzkontaminationen mit für die jeweilige Tiergattung nicht zulässigen tierischen Nebenprodukten müssen daher auf allen Stufen vermieden werden, d.h. von der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport und der Verarbeitung des Rohmaterials, über die Herstellung der Futtermittel und deren Transport, bis zur zweckgebunden Verwendung in den Tierhaltungen. Für die Trennung «Wiederkäuer- / Nichtwiederkäuerkette» werden die Anforderungen teilweise explizit in der VTNP geregelt (vgl. Art. 29–32). Für die auf Verordnungsstufe nicht spezifisch geregelten Aspekte (namentlich auch hinsichtlich der getrennten Verwertung der von unterschiedlichen Nichtwiederkäuern stammenden Nebenprodukte) soll das BLV zum Vollzug der Verfütterungsverbote nebst (analytischen) Methoden und Schwellenwerten in einer Amtsverordnung künftig auch Kriterien für die Trennung auf den unterschiedlichen Stufen der diversen Futtermittelketten festlegen können.

Art. 28 Bst. b und d

Wie in der EU⁵ soll neben Gelatine auch Kollagen von Nichtwiederkäuern verfüttert werden dürfen (Bst. b). Zudem erfolgt in Buchstabe d die Präzisierung, dass es sich um ausgeschmolzene Fette handelt. Ferner soll nur Rohmaterial, das selber aus der Lebens- oder aus der Futtermittelkette stammt, verwendet werden.

Art. 29

Künftig sollen nicht nur Schweine und Geflügel vom Geltungsbereich dieser Bestimmung erfasst werden, sondern alle Nichtwiederkäuer. Zudem sollen wie in der EU Nebenprodukte von Wassertieren nur noch nach Verarbeitung zu „Fischmehl“ (= verarbeitetes tierisches Protein) als Ausgangsmaterial für Futtermittel verwendet werden dürfen. Die Parameter für die Herstellung von Fischmehl sollen die gleichen sein wie in der EU (aufgeführt in Anhang 5 Ziff. 30). Es muss bei der Produktion und dem Einsatz von fischmehlhaltigem Tierfutter auf allen Stufen (bis zur Tierhaltung) eine strikte Trennung von der Futtermittelkette für Wiederkäuer gewährleistet werden.

Art. 30

Erweiterung des Geltungsbereichs auf alle Nichtwiederkäuer (gegenwärtig sind nur Schweine und Geflügel erfasst). Zudem sollen die für Blutprodukte zulässigen Herstellungsmethoden festgelegt werden. Zwecks besserer Lesbarkeit soll zudem der Verweis auf Artikel 29 aufgeschlüsselt werden.

Art. 31

Mit dieser Änderung sollen die Rahmenbedingungen und Kriterien zur Herstellung und Verwendung von verarbeitetem tierischem Protein von Nichtwiederkäuern (ausser von Insekten

⁵ Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/894 der Kommission vom 24. Mai 2017, ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 117.

und von Tieren der Aquakultur) für die Verwendung in Aquakulturbetrieben an die EU-Regelungen angeglichen werden (vgl. auch Anhang 5 Ziffer 30). Auch bei dieser Bestimmung soll der Verweis auf Artikel 29 aufgeschlüsselt werden.

Art. 31a

Diese Regelung im Hinblick auf die Verfütterung von Insektenprotein an Aquakulturtiere entspricht jener, die in der EU seit dem 1. Juli 2017 gilt⁶. Insekten gelten in diesem Fall als Nutztiere, weshalb die Liste der möglichen Substrate (mit Fokus BSE-Bekämpfung) eingeschränkt ist. Da Insektenproteine auch immer Spuren der ihnen angebotenen Nährsubstrate enthalten, ist diese strikte Regelung zur Umsetzung der Verfütterungsverbote an Nutztiere (kein Wiederkäuermaterial, „Kannibalismusverbot“) notwendig. Das Protein von Insekten muss ausserdem nach Anhang 5 Ziffer 30 behandelt werden und es sind (wie für alle Folgeprodukte zur Herstellung von Tierfutter) die mikrobiologischen Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 38 einzuhalten.

Art. 32

Aufgrund der Aufschlüsselung des Verweises auf Artikel 29 in den vorangehenden Bestimmungen, soll dieselbe Aufschlüsselung auch in Artikel 32 erfolgen. Materielle Änderungen dieser Bestimmung ergeben sich dadurch nicht.

Art. 32a

Die Anforderungen an die Trennung der Futtermittelketten für unterschiedliche Tierarten sollen sich nach Anhang IV Kapitel III und IV sowie Kapitel V Abschnitte B und C der Verordnung EG 999/2001⁷ richten (Abs. 1). Diese Verordnung sieht in verschiedenen Bereichen vor, dass die zuständige Behörde Ausnahmen von den Trennungsvorgaben zulassen kann, wenn der betreffende Betrieb Massnahmen ergreift, die eine Kreuzkontamination zwischen den verschiedenen Futtermitteln verhindern. Für diese Massnahmen werden in der Verordnung EG 999/2001 zwar Mindestanforderungen festgelegt; diese sind jedoch in mancher Hinsicht konkretisierungsbedürftig. Die erforderlichen Konkretisierungen sollen durch das BLV in einer Amtsverordnung festgelegt werden können (Abs. 2).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäss der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/894 vom 24. Mai 2017, ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 117.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien, ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/894 vom 24. Mai 2017, ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 117.

Art. 33

Der Geltungsbereich der Norm soll auf diejenigen Nebenprodukte eingeschränkt werden, die sich zur Herstellung von Heimtierfutter eignen. Ferner soll die Herstellung von rohem Heimtierfutter analog den Vorgaben des EU-Rechts⁸ geregelt werden. Wird verarbeitetes tierisches Protein als Komponente für Heimtierfutter verwendet, hat es die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 30 zu erfüllen.

Durch den Einschub in Absatz 2 soll klargestellt werden, dass Kauspielzeug auch zum Heimtierfutter gehört. Zur besseren Lesbarkeit soll zudem die Norm neu strukturiert werden.

Art. 34

Vgl. Erläuterungen zu Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe e. Zudem soll definiert werden, was unter einer direkten Abgabe zu verstehen ist.

Gliederungstitel vor Art. 34a und Art. 34a, Gliederungstitel vor Art. 35, Art. 35 Sachüberschrift sowie Bst. a und c

Einschub eines Artikels, der spezifisch auf die Vorgaben zur Herstellung von Dünger verweist. Aufgrund dieses zweiten Artikels im 4. Abschnitt bedarf Artikel 35 neu einer Sachüberschrift. In den Buchstaben a und c ist aufgrund der neuen Regelung zu den Folgeprodukten (Art. 2a) eine redaktionelle Anpassung des Verordnungstextes erforderlich.

Art. 39 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 2

In diesen Bestimmungen wird der Verweis auf die neuen Verordnungen über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (SR 916.443.10 bzw. 916.443.11) sowie auf die neue Futtermittelverordnung (SR 916.307) aktualisiert.

Art. 42

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung der Artikel 33 und 34a.

Anhang 1a

Da die Bestimmung, die auf den Anhang verweist, in den neuen Artikel 2a verschoben wird, wird Anhang 6 aus gesetzestechnischen Gründen zu Anhang 1a.

Anhang 1b (ehemaliger Anhang 1)

Vgl. Erläuterungen zu Artikel 10 und 13. Zudem sollen künftig auch Biogas- und Kompostierungsanlagen explizit aufgeführt werden. Die Erfassung der Betriebe nach Ziffer 10 hat die

⁸ Anhang XIII Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/893 vom 24. Mai 2017, ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 92.

Überwachung der kanalisierten Wiederverwendung von tierischen Nebenprodukten (Trennung von Wiederkäuern und getrennt nach Tierarten) zum Gegenstand.

Anhang 2

Vgl. Erläuterungen zu Artikel 15 Absatz 1. Zudem soll besonders auf die klare Trennung der Futtermittelketten für verschiedene Tierarten hingewiesen werden, da diese Trennung für die Bekämpfung von BSE weiterhin ein zentrales Element darstellt.

Anhang 5

Ziff. 30: Methoden zur Herstellung von verarbeitetem tierischem Protein von Säugetieren, von Nichtsäugetieren (z.B. Geflügel oder Insekten) und von Fischmehl.

Ziff. 30a: Methoden zur Herstellung von Blutprodukten.

Ziff. 31: Angleichung der Methoden zur Verarbeitung von ausgeschmolzene Fetten an die Vorgaben der EU.

Ziff. 37 Titel: Anpassung an die Änderung von Artikel 33 Absatz 2.

Ziff. 38: Die mikrobiologischen Standards (mit einem entsprechenden Stichprobenprogramm zum Konformitätsnachweis) gelten für sämtliche Folgeprodukte zur Herstellung von Tierfutter (z.B. verarbeitete tierische Proteine, Blutprodukte, ausgeschmolzene Fette usw.). Im Falle von (fertigen) Futtermitteln gelten sie jedoch nur für Heimtierfutter. Der Verordnungstext soll dahingehend präzisiert werden. Dadurch wird auch klar, dass die mikrobiologischen Gefahren bei der Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere (welche oft v.a. oder ausschliesslich pflanzliche Komponenten enthalten) im Rahmen der (futtermittelrechtlichen HACCP-) Selbstkontrollkonzepte zu kontrollieren sind (vgl. dazu auch die vorgeschlagene Streichung von Art. 226 TSV). Zudem soll für rohes Heimtierfutter der Grenzwert hinsichtlich *Enterobacteriaceae* aufgehoben werden, da diese für gewisse Produkte (z.B. rohe Pansenwürste) unmöglich eingehalten werden können. Für die Sicherheit der Futtermittel (auch der rohen) ist grundsätzlich verantwortlich, wer sie herstellt und in Verkehr bringt.

Ziff. 39: Angleichung der Verarbeitungsmethoden für Dünger an die Vorgaben der EU. Diese Vorgaben gelten neu auch für Speisereste, die zu Dünger verarbeitet werden (vgl. Änderung von Art. 2 Abs. 2^{bis} Bst. c).

Ziff. 42: redaktionelle Anpassung

Ziff. 43: Die Hitzebehandlung mit einer Kerntemperatur von 70 °C während mindestens einer Stunde bei einer Höchstteilchengrösse von 12 mm soll künftig, wie in der EU, für die Biovergärung oder Kompostierung von sämtlichen Nebenprodukten der Kategorie 3 ausreichen (gegenwärtig ist für Produkte aus Schlacht- und Zerlegebetrieben nach Artikel 7 Buchstabe a noch eine Drucksterilisation vorgeschrieben).

6 Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen anderer Erlasse

6.1 Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Art. 31 Abs. 1 Bst. e, Art. 47 Abs. 1 und Art. 53 Abs. 1 Bst. b

Artikel 31 VSFK, der die Probenahme für Laboruntersuchungen regelt, soll dahingehend ergänzt werden, dass künftig auch Proben erhoben werden sollen für Überwachungsprogramme nach der Tierseuchenverordnung. Aus dieser Ergänzung ergeben sich redaktionelle Anpassungen in den Artikeln 47 und 53.

6.2 Milchprüfungsverordnung

Art. 5 Abs. 3

Bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche soll die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt künftig u.a. anordnen können, dass die Milch keiner Prüfung nach der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010 (MiPV, SR 916.351.0) zu unterziehen ist (Art. 102 Abs. 1^{ter} Bst. d). Artikel 5, der in der MiPV die Ausnahmen von der Prüfung regelt, soll daher entsprechend ergänzt werden.

6.3 Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (SR 916.443.10)

Art. 52a

Die Verordnung soll um eine Bestimmung betreffend die Vorgaben für die Ausfuhr von verarbeitetem tierischem Protein ergänzt werden.